Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/52

19. 01. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch im Bereich bestimmter Transportkosten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/75 [4]), bestimmt Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h, daß die Finanzierung bestimmter Kosten von Fleischtransporten möglich ist, sofern diese Transporte notwendig geworden sind und diese nach Genehmigung gemäß dem in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Verfahren durchgeführt wurden.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Bestimmung, wonach eine Genehmigung des Transports vor dessen Durchführung erforderlich ist, bei besonders eiligen Transporten mitunter Schwierigkeiten hervorruft. Es empfiehlt sich deshalb, diese Bestimmung aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates werden die Worte „notwendig war und auf Grund einer nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erteilten Genehmigung durchgeführt wurde" ersetzt durch die Worte „notwendig war und nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genehmigt wurde".

Artikel 2

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 17. November 1970, S. 1
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 117 vom 7. Mai 1975, S. 7

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die Verordnungen zur Finanzierung der Interventionsausgaben in den Sektoren Fette, Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch und Rindfleisch (VO 786/69, 787/69, 788/69, 2334/69 und 2305/70) sehen vor, daß die Kosten für Transporte von Interventionserzeugnissen, die nach Übernahme dieser Erzeugnisse durch die Interventionsstellen erfolgen, nur dann durch den EAGFL, Garantie, finanziert werden können, wenn diese Transporte von der Kommission nach Anhörung des entsprechenden Verwaltungsausschusses genehmigt worden sind.

2. Im allgemeinen legen diese Vorschriften nicht ausdrücklich fest, ob die Genehmigung vor oder nach der Durchführung des Transports zu erfolgen hat. Allerdings legt die Vorschrift für den Sektor Rindfleisch, als einzige, ausdrücklich fest, daß die Genehmigung vor dem Transport erfolgen muß. Diese Pflicht zur Vorab-Genehmigung, die zu einer Zeit eingeführt wurde, als es noch keine ständige Intervention gab, führt heute unter bestimmten Umständen zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten. So kann zwischen dem Moment, wo der Mitgliedstaat die Notwendigkeit eines Transportes erkennt, und dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Entscheidung trifft, eine zu lange Frist verstreichen, besonders dann, wenn es sich um eilige Maßnahmen handelt.

3. Deshalb wird vorgeschlagen, in der Vorschrift für den Sektor Rindfleisch die Bestimmung fallen zu lassen, die vorsieht, daß die Genehmigung vor Durchführung des Transports erfolgen muß. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß, um die Finanzierung dieser Transportkosten sicher zu stellen, der betroffene Mitgliedstaat trotzdem eine Genehmigung vorab beantragen sollte.

4. Dieser Vorschlag führt zu keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 108/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.